

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hinte und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu der im Gebührentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit diese nicht bereits enthalten ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 25.11.2014 außer Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

Gemeinde Hinte
Der Bürgermeister

Uwe Redenius

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelgrab	
a. für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	176,00 €
b. für Personen im Alter über 5 Jahre	315,00 €
2. Doppelgrab	631,00 €
3. Urnengrab	252,00 €
4. Anonyme Grabstätten (nur neuer Friedhof)	294,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	210,00 €
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten für ein Jahr pro Grabstätte	36,00 €

II. Unterhaltung der Friedhöfe

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle 21,00

Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung.

Sie sind für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

III. Leichenhalle

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Andachtshalle in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall 222,00 €

IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern

Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird einmalig eine Gebühr pro Grabstelle 40,00 €